WASSERVERSORGUNG
DER GENOSSAME TUGGEN

REGLEMENT

GENOSSAME TUGGEN
LANDIGSTRASSE 7A
8856 TUGGEN

WASSERVERSORGUNG
DER GENOSSAME TUGGEN

Inhaltsverzeichnis

Reglement der Wasserversorgung Tuggen

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN 2

II. ORGANISATION 3

III. ANLAGEN UND ANLAGEBETRIEB 5

IV. HAUSANSCHLUSSLEITUNG 7

V. HAUSINSTALLATIONEN 8

VI. WASSERABGABE 9

VII. WASSERBEZUG 9

VIII. WASSERZÄHLER 11

IX. FINANZIERUNG 13

X. BEITRÄGE UND GEBÜHREN 13

XI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN 16

Tarifblatt der Wasserversorgung Tuggen

Tarifblatt der Wasserversorgung Tuggen (WVT) vom 01.01.2025 18

WASSERVERSORGUNG
DER GENOSSAME TUGGEN

Reglement der Wasserversorgung Tuggen

Die Genossengemeinde der Genossame Tuggen beschliesst auf Antrag des Genossenrates folgendes Reglement:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Geltungsbereich des Reglements

[1] Dieses Reglement regelt den Bau, Betrieb und Unterhalt sowie die Finanzierung der Anlagen der Wasserversorgung Tuggen (nachfolgend WVT genannt) sowie die Beziehungen zwischen dieser und ihren Kunden.

[2] Vorbehalten bleiben die Vorschriften des Reglements der Gemeinde Tuggen über die Erteilung der Wasserversorgungs-Konzessionen (nachfolgend Wasserreglement der Gemeinde Tuggen genannt) vom 18. Juni 2023.

Art. 2 Rechtsform

[1] Die Genossame Tuggen ist gemäss § 18 EGzZGB eine Genossenschaft des kantonalen öffentlichen Rechts mit Sitz in Tuggen.

[2] Die WVT ist ein Unternehmen der Genossame Tuggen. Sie wird als unselbständige Verwaltungsabteilung mit eigener Rechnung geführt.

[3] Die WVT besorgt als Konzessionärin gemäss geltendem Konzessionsvertrag mit der Gemeinde Tuggen deren Versorgung mit Wasser im vereinbarten Umfang.

Art. 3 Zweck

Zweck der WVT ist die Erstellung und der Betrieb einer Trink-, Brauch- und Löschwasserversorgung.

Art. 4 Versorgungsgebiet

Das Versorgungsgebiet erstreckt sich über das im Übersichtsplan Nr. 6908-012 - 1:5'000 - «Konzessionsgebiet der Wasserversorgung Tuggen» der Frei + Krauer AG, 8640 Rapperswil, vom 3. November 2022 eingezeichnete Gebiet. Allfällige Planänderungen infolge von Neuanschlüssen bleiben vorbehalten.

Art. 5 Versorgungspflicht

[1] Im Rahmen dieses Reglements ist die WVT verpflichtet, jeden Eigentümer oder Baurechtsnehmer von Grundstücken, die sich innerhalb der im Konzessionsgebiet gelegenen Bauzone befinden, mit Wasser zu versorgen.

[2] Keine Versorgungspflicht besteht für Grundstücke ausserhalb der Bauzone; es sei denn der Interessent übernehme die vollen Kosten des Anschlusses. Diese bestehen in den Aufwendungen der WVT für die Planung und Erstellung der Hausanschlussleitung (Grabarbeiten und Verlegearbeiten) ab bestehendem Versorgungsnetz. Ein Erschliessungsbeitrag ist nicht geschuldet. Hingegen ist eine Anschlussgebühr nach Massgabe des Wasserreglements der Gemeinde Tuggen und dieses Reglements zu entrichten.

Art. 6 Gebührenschuldner

[1] Die Anschluss- und Benutzungsgebühren schuldet jene Person, die zum Zeitpunkt der Fälligkeit Eigentümerin oder Baurechtsnehmerin des von der WVT angeschlossenen oder belieferten Grundstückes ist.

[2] Mehrere Eigentümer einer Liegenschaft (Stockwerkeigentümer, Miteigentümer und dergleichen) oder mehrere Liegenschaftseigentümer, die vom gleichen Anschluss Wasser beziehen, haften solidarisch. Die interne Aufteilung der Anschluss- und Benutzungsgebühren obliegt ihnen selbst. Sie haben ausserdem eine Person zu bezeichnen, die sie gegenüber der WVT rechtsverbindlich vertritt.

[3] Bei besonderen Verhältnissen kann die WVT auf schriftlichen Antrag hin Mieter oder Pächter als Gebührenschuldner anerkennen.

II. ORGANISATION

Art. 7 Organe

Die Organe der WVT sind:

a) die Genossengemeinde;
b) der Genossenrat;
c) die Wasserkommission;
d) die Geschäftsprüfungskommission.

Art. 8 Genossengemeinde

Oberstes Organ ist die Genossengemeinde. Ihr stehen insbesondere folgende unübertragbaren Befugnisse zu:

a) Erlass und Änderung des Reglements der WVT;
b) Erlass und Änderung der Tarife;

c) Genehmigung des alljährlichen Tätigkeits- und Lageberichts, des Budgets und der Jahresrechnung sowie der Bilanz;
d) Genehmigung des generellen Wasserprojektes (GWP) sowie die Krediterteilung für die entsprechenden Bauten und Anlagen;
e) Beschlussfassung über die Erstellung und Krediterteilung von sonstigen Bauten und Anlagen sowie Anschaffungen, soweit die entsprechende Ausgabe einen Betrag von CHF 150'000.00 (ohne MWST) übersteigt.

Art. 9 Genossenrat

[1] Der Genossenrat ist das oberste leitende und vollziehende Organ der WVT.

[2] Ihm stehen alle Befugnisse zu, sofern sie nicht durch dieses Reglement einem anderen Organ übertragen worden sind.

[3] Dem Genossenrat obliegen namentlich:

a) Stellung von Anträgen an die Genossengemeinde;
b) Erstellung des alljährlichen Tätigkeits- und Lageberichts, des Budgets und der Jahresrechnung sowie der Bilanz;
c) Beaufsichtigung der Wasserkommission;
d) Einschränkung oder Unterbrechung der Wasserabgabe;
e) Festlegung der Perioden für die Ablesung der Wassermessung;
f) Bewilligung von Mietern oder Pächtern als Gebührenschuldner;
g) Bestellungen und Vergaben von Arbeiten und Lieferungen mit Beträgen zwischen CHF 50'000.00 und CHF 150'000.00 (ohne MWST);
h) Festsetzung von Erschliessungsbeiträgen, Anschlussgebühren und sonstigen Entschädigungen an die Wasserversorgung;
i) Anstellung des Personals und Festsetzung seiner Entlöhnung sowie Erlass von entsprechenden Pflichtenheften.

[4] Soweit dieses Reglement nichts anderes bestimmt, vertritt der Genossenrat die WVT nach aussen. Die Unterschriftsberechtigung richtet sich nach den Statuten der Genossame Tuggen.

Art. 10 Wasserkommission

[1] Der Genossenrat setzt die Mitgliederzahl der Wasserkommission fest.

[2] Der Genossenrat wählt zu Beginn seiner Amtsperiode auf die Dauer von zwei Jahren den Präsidenten der Wasserkommission aus seinen Reihen sowie die übrigen Mitglieder der Wasserkommission und den Sekretär, die alle nicht Mitglieder des Genossenrates sein müssen. Der Sekretär hat beratende Stimme. Im Übrigen konstituiert die Wasserkommission sich selbst.

[3] Die Wasserkommission leitet die WVT in allen technischen, betrieblichen und administrativen Bereichen nach den Vorgaben des Genossenrates.

[4] Der Wasserkommission obliegen namentlich:

a) Planung, Bau, Betrieb und Beaufsichtigung der Anlagen der WVT;
b) Bewilligung für die Erstellung und Änderung von Hausanschlussleitungen;

c) Bewilligung des vorübergehenden Wasserbezugs;
d) Bewilligung für die Nutzung von Hydranten;
e) Bewilligung der Nutzung von Eigen-, Regen- und Grauwasser für Kunden der WVT;
f) Bestimmung von Konzessionären für die Ausführung der technischen Installationen für die Hausanschlussleitungen;
g) Erlass von Installationsvorschriften;
h) Überwachung der Trinkwasserqualität und Anordnung der dazu notwendigen, periodischen Wasseruntersuchungen;
i) Anlage und Nachführung der Plansammlung über die Anlagen der WVT;
j) Bestellungen und Vergaben von Arbeiten und Lieferungen bis zu einem Betrag von CHF 50'000.00 (ohne MWST) und, unabhängig vom jeweiligen Betrag, von unaufschiebbaren Verrichtungen;
k) Stellung von Anträgen an den Genossenrat für Bestellungen und Vergaben von Arbeiten und Lieferungen sowie für Projekte, die den unter Buchstabe «j» genannten Betrag übersteigen;
l) Erstellung eines alljährlichen Tätigkeits- und Lageberichts an den Genossenrat.

[5] Für die Wasserkommission zeichnen zu zweien zum einen der Präsident oder dessen Stellvertreter und zum anderen der Sekretär oder ein anderes Mitglied der Wasserkommission rechtsverbindlich.

Art. 11 Geschäftsprüfungskommission

[1] Die Geschäftsprüfungskommission prüft die Jahresrechnung, die Bilanz und das Budget. Sie erstattet der Genossengemeinde Bericht und stellt Antrag.

[2] Die Geschäftsprüfungskommission prüft ausserdem stichprobenweise die Tätigkeiten des Genossenrates und der Wasserkommission.

III. ANLAGEN UND ANLAGEBETRIEB

Art. 12 Generelles Wasserversorgungsprojekt

Die Wasserversorgungsanlagen der WVT werden gemäss generellem Wasserversorgungsprojekt (GWP) erstellt.

Art. 13 Leitungsnetz

[1] Das Leitungsnetz umfasst die Haupt- und Versorgungsleitungen.

[2] Hauptleitungen sind Groberschliessungsanlagen für Bauzonen im Sinne von § 38 PBG. Hauptleitungen sollen als solche im Erschliessungsplan der Gemeinde Tuggen erfasst werden.

[3] Versorgungsleitungen sind Feinerschliessungsanlagen für Grundstücke im Sinne von § 40 PBG.

[4] Sowohl die Hauptleitungen als auch die Versorgungsleitungen stehen im Eigentum der Genossame Tuggen.

Art. 14 Bau und Unterhalt

[1] Die Erstellung und der Unterhalt der Haupt- und Versorgungsleitungen sowie der sonstigen Anlagen der Wasserversorgung (Anlagen zur Trinkwassergewinnung etc.) erfolgt ausschliesslich durch die WVT.

[2] Die Anlagen sind nach den gesetzlichen Vorschriften sowie den anerkannten technischen Regeln, namentlich jenen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW), zu planen, auszuführen, zu unterhalten und zu betreiben.

Art. 15 Schutz der Anlagen

[1] Es ist verboten, Anlagen der WVT ohne Bewilligung freizulegen, anzuzapfen, abzuändern, zu verlegen, zu über- oder zu unterbauen, mit Pflanzen zu gefährden oder deren Zugänglichkeit zu beeinträchtigen.

[2] Wer beabsichtigt, auf privatem oder öffentlichem Grund Grabarbeiten auszuführen, hat sich vorgängig bei der WVT über die Lage allfälliger Leitungen und sonstiger Anlagen zu erkundigen und für deren Schutz zu sorgen.

[3] Für die Benützung der Hydranten für private Zwecke bedarf es einer Bewilligung der WVT.

Art. 16 Beanspruchung von Privatgrund

[1] Jedermann ist gehalten, der WVT die erforderlichen Rechte für die Erstellung und den Betrieb ihrer Anlagen einzuräumen und im Grundbuch eintragen zu lassen.

[2] Den Beauftragten der WVT steht das unentgeltliche Recht zu, ihre Anlagen auch auf Privatgrund jederzeit zu kontrollieren, zu bedienen und zu unterhalten. Der Zugang zu diesen Anlagen muss jederzeit gewährleistet bleiben.

Art. 17 Öffentliche Brunnen

[1] Die öffentlichen Brunnen auf den Liegenschaften der Gemeinde werden nach Massgabe des entsprechenden Vertrages zwischen dieser und der Genossame Tuggen beliefert und unterhalten.

[2] Öffentliche Brunnen auf privatem Grund sind privaten Anschlüssen gleichgestellt.

IV. HAUSANSCHLUSSLEITUNG

Art. 18 Grundsätzliches

[1] Die Hausanschlussleitung verbindet die Haupt- oder Versorgungsleitung mit der Hausinstallation.

[2] Als Hausanschlussleitung gelten alle Anlageteile von der Haupt- oder Versorgungsleitung bis und mit Wassermesser (Wasserzähler und dergleichen) im angeschlossenen Grundstück.

[3] Der Anschluss einer Überbauung, Baute oder Anlage erfolgt in der Regel nur durch eine einzige Hausanschlussleitung. In besonderen Fällen können mehrere Hausanschlussleitungen bewilligt werden.

[4] Jede Hausanschlussleitung ist mit einem Absperrschieber zu versehen. Dieser ist möglichst nahe bei der Versorgungsleitung und im Normalfall im öffentlichen Grund einzubauen.

[5] Der Absperrschieber muss zu jeder Zeit freigehalten und bedient werden können. Dessen Kennzeichnung kann mit einer Schieber-Hinweistafel erfolgen, welche in der Regel am Gebäude montiert wird.

Art. 19 Erstellung

[1] Die Art und Weise der Ausführung der Hausanschlussleitung werden von der WVT bestimmt.

[2] Die Kundschaft darf die technischen Installationen der Hausanschlussleitung wie Anbohrventil oder T-Stück mit Schieber, Mauerdurchführung, Abstellhahn, Rückschlagventil und Wasserzähler nur durch die WVT oder ihre Konzessionäre ausführen lassen. Bei Fertigstellung des Anschlusses ist ein Abnahmeprotoll zu erstellen und der WVT einzureichen.

[3] Die Grabarbeiten vergibt die Kundschaft selbst, wobei eine anerkannte Fachunternehmung beizuziehen ist und die Weisungen der WVT zu beachten sind.

[4] Die Kosten für die Erstellung der Hausanschlussleitung sind vollumfänglich von der Kundschaft zu tragen.

Art. 20 Eigentum und Unterhalt

[1] Die Hausanschlussleitung steht im Eigentum des jeweiligen Grundeigentümers oder Dienstbarkeitsberechtigten.

[2] Davon ausgenommen ist der Wassermesser (Wasseruhr und dergleichen), der im Eigentum und Unterhalt der WVT steht.

[3] Der jeweilige Grundeigentümer, oder der durch eine Dienstbarkeit Berechtigte, ist verpflichtet, die Hausanschlussleitung so zu unterhalten und erhalten, dass jederzeit deren einwandfreier Betrieb gewährleistet ist. Das Überstellen von erdverlegten Leitungen mit Bauten und Anlagen sowie tiefwurzelnden Pflanzen ist ausdrücklich untersagt.

[4] Mehrere Eigentümer einer Liegenschaft (Stockwerkeigentümer, Miteigentümer) oder Dienstbarkeitsberechtigte respektive mehrere Liegenschaftseigentümer oder

Dienstbarkeitsberechtigte, die vom gleichen Anschluss Wasser beziehen, haften für die Kosten des erforderlichen Unterhalts solidarisch.

Art. 21 Erwerb von Durchleitungsrechten

Der Erwerb allenfalls notwendiger Durchleitungsrechte für die Hausanschlussleitungen auf Grundstücken Dritter ist Sache der Kunden.

Art. 22 Mängel an der Hausanschlussleitung

[1] Allfällige Mängel an der Hausanschlussleitung sind der WVT sofort zu melden und durch die WVT oder deren Konzessionäre auf Kosten des Unterhaltspflichtigen beheben zu lassen.

[2] Kommt der Unterhaltspflichtige dieser Pflicht nicht nach, so setzt ihm die WVT für die Behebung der Mängel eine angemessene Nachfrist an. Werden die Mängel auch innert der Nachfrist nicht behoben, so führt die WVT die Mängelbehebung selbst oder durch Dritte auf Kosten des Unterhaltspflichtigen aus.

[3] Nach der Mängelbehebung ist ein Abnahmeprotokoll zu erstellen und der WVT einzureichen.

Art. 23 Stilllegung und vorübergehender Unterbruch

Benötigt eine Kundschaft während längerer Zeit kein Wasser, so ist sie verpflichtet, der WVT Meldung zu erstatten. Diese ordnet die allenfalls erforderlichen Massnahmen an.

Art. 24 Änderungen an Hauszuleitungen

Jede Änderung einer Hauszuleitung bedarf der vorgängigen Bewilligung der WVT.

V. HAUSINSTALLATIONEN

Art. 25 Begriff

Als Hausinstallationen gelten die nach dem Wassermesser montierten Installationen und Apparate für den Wasserbezug.

Art. 26 Erstellung und Unterhalt

[1] Kunden haben die Hausinstallationen auf eigene Kosten zu erstellen und zu unterhalten.

[2] Hausinstallationen sind durch fachkundige Installateure nach den Richtlinien des SVGW zu erstellen und zu unterhalten.

[3] Es ist durch geeignete Massnahmen (Einbau eines Rückflussverhinderers und dergleichen) sicherzustellen, dass kein Wasser von der Hausinstallation ins Versorgungsnetz der WVT zurückfliesst.

[4] Bei anhaltender Kälte sind Leitungen und Apparate, die dem Frost ausgesetzt sind, abzustellen und zu entleeren.

[5] Verluste infolge undichter Leitungen, Wasserhähnen, Sicherheitsventile, Spülkästen oder anderer Ursachen in einer Hausinstallation berechtigen nicht zur Reduktion des gemessenen Wasserverbrauches.

Art. 27 Mängel der Hausinstallationen

Stellt die WVT Mängel der Hausinstallationen fest, welche zu einer Beeinträchtigung der Trinkwasserqualität oder einer Schädigung ihrer Anlagen führen können, setzt sie dem Eigentümer der Hausinstallationen eine angemessene Frist für deren Behebung an. Werden die Mängel nicht innert Frist behoben, so ist die WVT berechtigt, die Wasserversorgung einzustellen und den Hausanschluss von der Haupt- oder Versorgungsleitung zu trennen. In dringenden Fällen kann die WVT diese Massnahmen auch ohne Ansetzung einer Nachfrist ergreifen.

Art. 28 Leitungs- und Druckänderungen

Werden Leitungen oder Druckverhältnisse im Netz durch die WVT so geändert, dass eine Anpassung der Hausinstallationen erforderlich ist, hat die Kundschaft diese Anpassungen auf eigene Kosten ausführen zu lassen.

VI. WASSERABGABE

Art. 29 Umfang und Einschränkung der Wasserabgabe

[1] Die Wasserabgabe erfolgt erst dann, wenn die Kundschaft alle Bedingungen für den Anschluss ans Versorgungsnetz der WVT erfüllt und die Vorleistungen der WVT, insbesondere die Beiträge und Gebühren, vergütet hat.

[2] Im Übrigen richten sich Umfang und Einschränkungen oder Einstellung der Wasserabgabe nach dem Wasserreglement der Gemeinde Tuggen.

VII. WASSERBEZUG

Art. 30 Anschlussgesuch und Bewilligung

[1] Für jeden Neuanschluss oder die Änderung eines Anschlusses für den Wasserbezug ist der WVT ein Anschlussgesuch mit den erforderlichen Planunterlagen zur Bewilligung einzureichen. Für das Gesuch ist das von der WVT erstellte Formular zu verwenden.

[2] Ein Gesuch und eine Bewilligung sind namentlich in den folgenden Fällen erforderlich:

a) Neuanschlüsse von Bauten oder Anlagen;
b) Änderung des Anschlusses wegen Erweiterung oder sonstiger Änderung einer Baute oder Anlage;
c) Nutzungsänderung einer Baute oder Anlage, insbesondere durch Anschluss von Anlagen mit besonders grossem Wasserverbrauch oder besonders grossen Verbrauchsspitzen (Produktions- und Reinigungsanlagen);
d) Anschlüsse von Kühl-, Klima- und Sprinkleranlagen, Feuerlöschposten und dergleichen;
e) Anschlüsse von Schwimmbassins;
f) Anschluss für kurzeitige Wasserbezüge (provisorische Anschlüsse).

[3] Die WVT ist berechtigt, die Wasserabgabe an besondere Auflagen zu knüpfen.

[4] Die Anschlussbewilligung ist ab Bewilligungsdatum zwei Jahre gültig. Sie kann auf begründetes Gesuch hin um ein weiteres Jahr verlängert werden.

[5] Verzichtet der Gesuchsteller auf die Ausführung des bewilligten Wasseranschlusses, so hat er der WVT eine Bearbeitungsgebühr in der Höhe von 10% der voraussichtlichen Anschlussgebühren, maximal jedoch CHF 2’000.00, zu bezahlen.

Art. 31 Haftung des Wasserbezügers

[1] Die Kundschaft haftet der WVT respektive der Genossame Tuggen für alle Schäden, die sie ihr durch unsachgemässe oder unsorgfältige Handhabung oder mangelhaften Unterhalt ihrer Anlagen für den Wasserbezug zufügt.

[2] Die Kundschaft hat auch vollumfänglich für das Verhalten von Dritten (Mietern, Pächtern etc.) einzustehen, die ihre Anlagen für den Wasserbezug benutzen.

Art. 32 Handänderungen

[1] Handänderungen sind der WVT frühzeitig (mindestens 30 Tage vorher) schriftlich anzuzeigen.

[2] Die neue Kundschaft hat sich mit einem von der WVT zur Verfügung gestellten Formular bei dieser anzumelden.

[3] Bei nicht rechtzeitiger Anzeige der Handänderung haftet der bisherige Eigentümer für die bis zum Datum der darauffolgenden Ablesung des Wasserzählers anfallenden Benutzungsgebühren (Grundtaxe, Zählermiete und Verbrauchsgebühr). Die Ablesung hat spätestens innert 10 Tagen nach Kenntnis der Handänderung zu erfolgen.

Art. 33 Wasserabgabeverbot an Dritte

Es ist untersagt, ohne Bewilligung der WVT, Wasser dauernd an Dritte abzugeben oder von einem Grundstück auf ein anderes zu leiten. Ebenso sind das Anbringen von Abzweigungen und Entnahmestellen vor der Messeinrichtung sowie das Öffnen von plombierten Absperrventilen an Umgehungsleitungen verboten.

Art. 34 Unberechtigter Wasserbezug

Wer ohne Berechtigung Wasser von den Anlagen der WVT bezieht, wird ersatzpflichtig. Er kann überdies strafrechtlich verfolgt werden.

Art. 35 Vorübergehender Wasserbezug, Bauwasser

Der vorübergehende Wasserbezug, insbesondere für Bauwasser, bedarf einer Bewilligung durch die Wasserversorgung und erfolgt ausschliesslich über Messeinrichtungen der WVT.

Art. 36 Verzicht auf Wasserbezug

Will eine Kundschaft überhaupt kein Wasser mehr von der WVT beziehen, so hat sie dies der WVT drei Monate vorher schriftlich mitzuteilen. Mit der Mitteilung ist der Nachweis für die Gewährleistung der künftigen Versorgung mit einwandfreiem Trink- und Brauchwasser zu erbringen. Der Hausanschluss ist bei Erbringung dieses Nachweises auf Kosten der Kundschaft unmittelbar beim Anschluss an das Leitungsnetz der WVT abzutrennen. Ein Anspruch auf Rückerstattung bereits bezahlter Anschlussgebühren besteht nicht.

Art. 37 Nutzung von Eigen-, Regen- oder Grauwasser

[1] Wollen Kunden auch Eigen-, Regen- oder Grauwasser nutzen, so bedarf dies einer Bewilligung der WVT.

[2] Bei der Nutzung von Eigen-, Regen- oder Grauwasser darf zwischen den Systemen zu deren Nutzung und den Anlagen der WVT keine Verbindung bestehen. Diese sind mittels Schieber und Rückflussverhinderern oder ähnlichen Anlagen strikt voneinander zu trennen. Auch müssen die Systeme bezüglich Kennzeichnung klar voneinander unterschieden werden.

Art. 38 Abnorme Spitzenbezüge

Die Wasserabgabe an Betriebe mit besonders grossem Wasserverbrauch oder mit besonders hohen Verbrauchsspitzen bedarf einer besonderen Vereinbarung zwischen der WVT und ihrer Kundschaft.

VIII. WASSERZÄHLER

Art. 39 Wasserzähler

[1] Der Wasserzähler dient der Ermittlung des Wasserverbrauchs.

[2] Wasserzähler können mechanisch oder elektronisch betrieben werden.

[3] Es wird von der WVT für jeden Hausanschluss ein einziger Wasserzähler für Wasserbezüge aus ihrem Netz zur Verfügung gestellt. Soweit Kunden nach diesem Wasserzähler weitere

Wasserzähler für eine Unterverteilung erstellen wollen, erfolgt dies auf ihre Kosten und Verantwortung.

Art. 40 Einbau

[1] Der Wasserzähler muss vor der Inbetriebnahme der Hausinstallation eingebaut werden.

[2] Vor und nach dem Wasserzähler sind Absperrvorrichtungen zu installieren.

[3] Der Einbau erfolgt auf Kosten der WVT durch diese selbst oder die Beauftragten der WVT.

Art. 41 Eigentum und Unterhalt

[1] Die Wasserzähler stehen im Eigentum der WVT und werden an die Kunden gegen eine Vergütung vermietet, welche Bestandteil der Benutzungsgebühr ist.

[2] Der Unterhalt der Wasserzähler obliegt der WVT.

Art. 42 Standort

[1] Der Wasserzähler ist an einem leicht zugänglichen und frostsicheren Standort zu erstellen.

[2] Der Standort des Wasserzählers inklusive allfälliger Übertragungseinrichtungen wird von der WVT festgelegt. Die Kunden haben den dafür erforderlichen Platz unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

[3] Ist in einem Gebäude oder einer Anlage kein frostsicherer oder sonst wie geeigneter Platz vorhanden, wird zu Lasten der Kundschaft ein Wasserzählerschacht erstellt.

Art. 43 Schutz von Wasserzählern

[1] Kunden dürfen an den Wasserzählern keine Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen.

[2] Sie haften für Beschädigungen, die nicht auf normale Abnützung zurückzuführen sind.

Art. 44 Messungen

[1] Die Ablesung der Wasserzähler fällt in die alleinige Zuständigkeit der WVT. Sie legt auch die Perioden für die Ablesung fest.

[2] Zweifelt eine Kundschaft die Messgenauigkeit an, wird der Wasserzähler durch die WVT ausgebaut und einer amtlichen Prüfung unterzogen. Zeigt die Nacheichung, dass die Messgenauigkeit innerhalb der üblichen Toleranz liegt, trägt die Kundschaft die für die Nacheichung entstandenen Kosten. Im andern Fall übernimmt die WVT die Prüf- und allfälligen Reparaturkosten der Wassermessungsanlage.

IX. FINANZIERUNG

Art. 45 Eigenwirtschaftlichkeit

[1] Die WVT erhebt zur Finanzierung der Wasserversorgung Erschliessungsbeiträge sowie Anschluss-, Benutzungs- und Löschschutzgebühren.

[2] Die Beiträge und Gebühren sind nach folgenden Grundsätzen zu bemessen:
- Deckung der eigenen, laufenden Betriebskosten;
- Amortisation und Verzinsung der eigenen Investitionen;
- Bildung von angemessenen Reserven für künftige Investitionen, um eine angemessene Selbstfinanzierung zu gewährleisten;
- Erzielung eines ortsüblichen wirtschaftlichen Ertrages.

X. BEITRÄGE UND GEBÜHREN

Art. 46 Erschliessungsbeitrag

[1] Die WVT erhebt einen Erschliessungsbeitrag für Bauland, welches durch den Bau einer Haupt- und Versorgungsleitung neu erschlossen wird, respektive einen besonderen Vorteil erhält, sowie für neu eingezontes Bauland, welches bereits durch Haupt- und Versorgungsleitungen erschlossen ist.

[2] Der Erschliessungsbeitrag wird gestützt auf die Grundstücksfläche berechnet, massgebend ist die im Grundbuch eingetragene Totalfläche eines Grundstücks, soweit es in der Bauzone liegt. Für Anschlüsse von Grundstücken ausserhalb der Bauzone wird der Erschliessungsbeitrag gestützt auf jene Grundstücksfläche errechnet, welche gemäss maximaler Überbauungsziffer für die jeweilige Baute oder Anlage in der Zone W2 benötigt würde.

[3] Der Erschliessungsbeitrag für alle Zonen beträgt CHF 4.00 pro m^2 der massgeblichen Grundstücksfläche.

Art. 47 Anschlussgebühr

[1] Die WVT erhebt für den Anschluss und für die Mitbenützung der Wasserversorgungsanlagen eine einmalige Anschlussgebühr.

[2] Eine Anschlussgebühr kann für den Neuanschluss, die Erweiterung, den Um- oder Ausbau, den Ersatz- oder Wiederaufbau und die Nutzungsänderung einer Baute oder Anlage erhoben werden.

[3] Anschlussgebühren sind auch dann zu entrichten, wenn der Anschluss über eine private Leitung erfolgt. Eine Reduktion ist ebenfalls ausgeschlossen.

Art. 48 Bemessung der Anschlussgebühr

[1] Die Anschlussgebühren betragen für Wohnbauten CHF 10.00 pro m^3, für Industrie- und Gewerbebauten sowie öffentliche Gebäude CHF 4.00 pro m^3 und für landwirtschaftliche Bauten CHF 1.00 pro m^3. Die Mindest-Anschlussgebühr beträgt CHF 400.00.

[2] Massgebend für die Bemessung der Anschlussgebühr ist das jeweilige Gebäudevolumen gemäss der einschlägigen SIA-Norm, einschliesslich Aussen-, Innenwände, Dächer, Decken, Böden. Ebenfalls voll angerechnet werden die Volumen von Wintergärten, Untergeschosse mit Kellerräumen, Garagen und dergleichen sowie von abgeschlossenen Neben- und Stallbauten.

[3] Bei Untergeschossen mit Kellerräumen, Garagen und dergleichen wird der gleiche Ansatz wie für die darüberliegenden Geschosse verrechnet.

[4] Bei Bauten mit gemischter Nutzung, etwa mit Wohn- und Gewerbenutzung, bemisst sich die Gebühr nach dem jeweiligen Nutzungsanteil. Dieser ist im Anschlussgesuch auszuweisen. Für gemischt genutzte Gebäudeteile (Tiefgaragen und dergleichen) wird die Anschlussgebühr proportional zur jeweiligen Nutzung ermittelt.

[5] Für Wohn- und Gewerbebauten in der Landwirtschaftszone, die nicht für einen Landwirtschaftsbetrieb genutzt werden, wird der jeweilige Tarif für Wohn- und Gewerbebauten angewendet. Bei Wohnbauten wird die Anschlussgebühr gestützt auf jenen Gebäudeinhalt berechnet, welcher für die Baute gemäss maximaler Überbauungsziffer in der Zone W2 zulässig wäre.

[6] Eine Anschlussgebühr ist auch bei offenen oder halboffenen Bauten und Anlagen wie Carports, Lagerhallen, Tankstellen, Schwimmbädern und dergleichen geschuldet. Jedoch wird das jeweilige Volumen bei der Bestimmung der Anschlussgebühr nur zur Hälfte angerechnet. Für die Ermittlung des Volumens ist bei überdachten Bauten und Anlagen auf die Grundfläche der Aussenkante der Dächer abzustellen.

[7] Nicht zum massgeblichen Gebäudevolumen gezählt werden Balkone oder Loggias, selbst wenn sie verglast sind, Vordächer, spezielle Fundationen wie Pfählungen, Kofferungen und Sohlenbeton sowie technische Aufbauten über dem Dach wie Liftüberfahrten oder Klimatisierungs- oder Lüftungsanlagen.

[8] Entspricht die tatsächlich ausgeführte Baute bezüglich Kubatur nicht der bewilligten, so ist die WVT berechtigt, ihre Anschlussgebühr nachträglich anzupassen und den Mehrbetrag einzufordern.

Art. 49 Bestimmung der Anschlussgebühr bei Erweiterungen, Um- und Wiederaufbauten

[1] Bei der Erweiterung und dem Ersatz oder Wiederaufbau sowie dem Umbau von Bauten und Anlagen, die nach dem 1. Januar 1960 erstellt wurden, bestimmt sich die Anschlussgebühr nach der Differenz zwischen dem neuen und dem bestehenden Gebäudevolumen.

[2] Bei einem Ersatz, dem Wiederaufbau sowie dem Umbau von Bauten und Anlagen, die vor dem 1. Januar 1960 erstellt und an die Wasserversorgung angeschlossen worden sind, ist die gleiche Anschlussgebühr wie für einen Neubau (ohne Anrechnung des bisherigen

Gebäudevolumens) geschuldet, da bis zu diesem Datum keine Anschlussgebühr erhoben wurde.

[3] Beträgt das gesamte Volumen der Erweiterung weniger als 100 m^3, so ist die Mindestanschlussgebühr von CHF 400.00 zu entrichten.

Art. 50 Löschschutzgebühr

Für freistehende Gebäude ohne Wasseranschluss, welche im Löschschutzbereich der Wasserversorgung, d.h. innerhalb von 100 m zum nächstgelegenen Hydranten liegen, wird eine einmalige Löschschutzgebühr nach Massgabe des Wasserreglements der Gemeinde Tuggen erhoben.

Art. 51 Benützungsgebühr (Wasserzins)

Die Bemessung der jährlich wiederkehrenden Benutzungsgebühren richtet sich nach dem Wasserreglement der Gemeinde Tuggen.

Art. 52 Anpassung der Tarife

[1] Die Genossengemeinde kann im Umfang von eintretenden Kostenveränderungen Zu- und Abschläge von maximal 50% zu den Erschliessungsbeiträgen und den Anschluss-, den Benutzungs- sowie den Löschschutzbeiträgen beschliessen.

[2] Als massgebliche Kostenveränderungen gelten namentlich die Aufwendungen für Neuinvestitionen sowie gestiegene Unterhaltskosten, namentlich gestiegener Sach- und Personalaufwand.

Art. 53 Fälligkeiten und Rückerstattung

[1] Die Fälligkeit von Erschliessungsbeiträgen und Anschlussgebühren richtet sich nach dem Wasserreglement der Gemeinde Tuggen.

[2] Die Fälligkeit der Benutzungsgebühren wird von der Wasserkommission festgesetzt.

[3] Die WVT ist im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens berechtigt, von Baugesuchstellern bereits vor der Erstellung von Anschlüssen an ihre Anlagen Zahlungen in der Höhe der voraussichtlichen Anschlussgebühren einzufordern. Diese werden aufgrund des Gebäudeinhaltes des Baueingabeprojekts festgesetzt.

[4] Diese Zahlungen werden an die von den Eigentümern oder Baurechtsnehmern geschuldeten Anschlussgebühren angerechnet. Entspricht das tatsächlich ausgeführte Projekt dem Baueingabeprojekt, hat es mit der im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens festgesetzten Anschlussgebühr sein Bewenden. Anderenfalls trifft den Eigentümer oder Baurechtsnehmer des belieferten Grundstückes eine Nachzahlungspflicht.

[5] Wird das Baueingabeprojekt reduziert, so sind allenfalls zu viel geleistete Anschlussgebühren jener Person zurückzuzahlen, welche die voraussichtlichen Anschlussgebühren entrichtet hat.

Art. 54 Zahlungsrückstände

[1] Werden, die von WVT in Rechnung gestellten Beiträge und Gebühren nicht innert 30 Tagen bezahlt, so befindet sich die Kundschaft in Verzug. Sie hat einen Verzugszins von 5% auf den in Rechnung gestellten Betrag zu zahlen. Wird die Kundschaft von der WVT gemahnt, so hat sie ausserdem eine Gebühr von CHF 30.00 ab der zweiten Mahnung zu bezahlen.

[2] Bei wiederholtem Zahlungsverzug ist die WVT berechtigt, eine angemessene Vorauszahlung oder Sicherstellung der Zahlung durch geeignete Massnahmen (Münzzähler und dergleichen) zu verlangen. Die Kosten der Massnahme gehen zulasten der Kundschaft.

Art. 55 Stundung von Erschliessungsbeiträgen

Der Genossenrat kann auf begründetes Gesuch hin Erschliessungsbeiträge nach Massgabe der entsprechenden Bestimmung[1] des Planungs- und Baugesetzes des Kantons Schwyz (PBG) vom 14. Mai 1987 stunden.

Art. 56 Verjährung

[1] Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren verjähren mit Ablauf von zehn Jahren seit ihrer Fälligkeit.

[2] Wiederkehrende Benutzungsgebühren verjähren mit Ablauf von fünf Jahren seit Rechnungsstellung.

Art. 57 Sonderleistungen

[1] Sonderleistungen wie Installationskontrollen, technische Beratungen, Wiederplombieren von Umgehungen, der Unterhalt von privaten Brunnenanlagen, oder Strassenspülungen sind der WVT nach deren Aufwand zu vergüten.

[2] Der Genossenrat erstellt ein entsprechendes Tarifblatt.

XI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 58 Rechtsmittel

[1] Gegen Verfügungen der Wasserkommission kann innert 20 Tagen seit Zustellung beim Genossenrat schriftlich Einsprache erhoben werden.

[2] Gegen Verfügungen und Einspracheentscheide des Genossenrates kann innert 20 Tagen beim Regierungsrat des Kantons Schwyz Beschwerde geführt werden.

[1] Zurzeit § 48 PGB.

Art. 59 Inkrafttreten

[1] Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Genossengemeinde in Kraft.

[2] Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Anschlussgesuche sind nach den Vorschriften dieses Reglements zu beurteilen.

Angenommen an der Laurenzengemeinde vom 15. November 2024

NAMENS DER GENOSSAME TUGGEN:

Der Genossenpräsident:
Linus Janser

Die Finanzvorsteherin:
Renate Horisberger

WASSERVERSORGUNG
DER GENOSSAME TUGGEN

Tarifblatt der Wasserversorgung Tuggen (WVT) vom 01.01.2025

1. Erschliessungsbeitrag (Art. 11 Ziff. 3 Abs. 4 Wasserreglement Gemeinde Tuggen; Art. 46 Reglement WVT)

Der Erschliessungsbeitrag für alle Zonen beträgt CHF 4.00 pro m^2 Grundstückfläche.

2. Anschlussgebühren (Art. 11 Ziff. 4 Abs. 5 Wasserreglement Gemeinde Tuggen; Art. 48 Reglement WVT)

[1] Die Anschlussgebühren betragen:
a) für Wohnbauten: CHF 10.00 pro m^3 Gebäudevolumen;
b) für Industrie- und Gewerbebauten sowie öffentliche Gebäude: CHF 4.00 pro m^3 Gebäudevolumen;
c) für landwirtschaftliche Bauten: CHF 1.00 pro m^3 Gebäudevolumen.

[2] Massgebend für die Bemessung der Anschlussgebühr ist das jeweilige Gebäudevolumen gemäss der einschlägigen SIA-Norm, einschliesslich Aussen-, Innenwände, Dächer, Decken, Böden. Ebenfalls voll angerechnet werden die Volumen von Wintergärten, Untergeschosse mit Kellerräumen, Garagen und dergleichen sowie von abgeschlossenen Neben- und Stallbauten.

[3] Bei Untergeschossen mit Kellerräumen, Garagen und dergleichen wird der gleiche Ansatz wie für die darüberliegenden Geschosse verrechnet.

[4] Bei Bauten mit gemischter Nutzung, etwa mit Wohn- und Gewerbenutzung, bemisst sich die Gebühr nach dem jeweiligen Nutzungsanteil. Dieser ist im Anschlussgesuch auszuweisen. Für gemischt genutzte Gebäudeteile (Tiefgaragen und dergleichen) wird die Anschlussgebühr proportional zur jeweiligen Nutzung ermittelt.

[5] Für Wohn- und Gewerbebauten in der Landwirtschaftszone, die nicht für einen Landwirtschaftsbetrieb genutzt werden, wird der jeweilige Tarif für Wohn- und Gewerbebauten angewendet. Bei Wohnbauten wird die Anschlussgebühr gestützt auf jenen Gebäudeinhalt berechnet, welcher für die Baute gemäss maximaler Überbauungsziffer in der Zone W2 zulässig wäre.

[6] Eine Anschlussgebühr ist auch bei offenen oder halboffenen Bauten und Anlagen wie Carports, Lagerhallen, Tankstellen, Schwimmbädern und dergleichen geschuldet. Jedoch wird das jeweilige Volumen bei der Bestimmung der Anschlussgebühr nur zur Hälfte angerechnet. Für die Ermittlung des Volumens ist bei überdachten Bauten und Anlagen auf die Grundfläche der Aussenkante der Dächer abzustellen.

[7] Nicht zum massgeblichen Gebäudevolumen gezählt werden Balkone oder Loggias, selbst wenn sie verglast sind, Vordächer, spezielle Fundationen wie Pfählungen, Kofferungen und Sohlenbeton sowie technische Aufbauten über dem Dach wie Liftüberfahrten oder Klimatisierungs- oder Lüftungsanlagen.

[8] Die Mindest-Anschlussgebühr beträgt CHF 400.00.

3. Anschlussgebühren bei Erweiterungen, Um- und Wiederaufbauten (Art. 11 Ziff. 4 Abs. 2 Wasserreglement Gemeinde Tuggen; Art 49 Reglement WVT)

[1] Bei der Erweiterung und dem Ersatz oder Wiederaufbau sowie dem Umbau von Bauten und Anlagen, die nach dem 1. Januar 1960 erstellt wurden, bestimmt sich die Anschlussgebühr nach der Differenz zwischen dem neuen und dem bestehenden Gebäudevolumen.

[2] Bei einem Ersatz, dem Wiederaufbau sowie dem Umbau von Bauten und Anlagen, die vor dem 1. Januar 1960 erstellt und an die Wasserversorgung angeschlossen worden sind, ist die gleiche Anschlussgebühr wie für einen Neubau (ohne Anrechnung des bisherigen Gebäudevolumens) geschuldet, da bis zu diesem Datum keine Anschlussgebühr erhoben wurde.

[3] Beträgt das gesamte Volumen der Erweiterung weniger als 100 m^3, so ist die Mindestanschlussgebühr von CHF 400.00 zu entrichten.

4. Löschschutzgebühr (Art. 11 Ziff. 5 Wasserreglement Gemeinde Tuggen; Art. 50 Reglement WVT)

Für freistehende Gebäude ohne Wasseranschluss, welche im Löschschutzbereich der Wasserversorgung, d.h. innerhalb von 100 m zum nächstgelegenen Hydranten, liegen, wird eine einmalige Löschschutzgebühr erhoben. Bis zu einem Gebäudevolumen von 50 m^3 entfällt die Gebühr. Für das darüber liegende Gebäudevolumen werden 50 % des für die jeweiligen Nutzungskategorie geltenden Tarifs als Anschlussgebühr erhoben.

5. Benützungsgebühr (Grundtaxe) (Art. 11 Ziff. 6 Wasserreglement Gemeinde Tuggen; Art. 51 Reglement WVT)

[1] Die jährliche Grundtaxe für Wohnbauten beträgt CHF 70.00 pro Wohnung. Für Einliegerwohnungen ist diese Grundtaxe ebenfalls geschuldet.

[2] Die jährliche Grundtaxe für Industrie-, Gewerbe- und Landwirtschafts-Bauten sowie öffentliche Gebäude beträgt CHF 0.10 pro m^2 genutzter Gebäudefläche.

6. Jährliche Zählermiete (Art. 11 Ziff. 6 Wasserreglement Gemeinde Tuggen; Art. 51 Reglement WVT)

Die jährlichen Wasserzählermieten betragen:

DN20	horizontal	CHF 30.00
DN20	Fallrohr (-VF)	CHF 30.00
DN20	Steigrohr (-VS)	CHF 30.00
DN25	horizontal	CHF 40.00
DN40	horizontal	CHF 50.00

7. Verbrauchsgebühr (Wasserzins) (Art. 11 Ziff. 6 Wasserreglement Gemeinde Tuggen; Art. 51 Reglement WVT)

Die Verbrauchsgebühr (Wasserzins) beträgt CHF 1.20 pro m^3 Brauch- und Trinkwasser.

8. Wasser ab Hydrant für Dienstleitungen wie Poolfüllung, für Veranstaltungen und für eine provisorische Wasserversorgung (ohne Bauwasser)

[1] Die Gebühr beträgt CHF 1.20 pro m^3 geliefertes Wasser.

[2] Arbeit und Material werden nach Aufwand verrechnet.

9. Wasser ab Hydrant für Bauwasser ohne Messung bei Neu-, An- Um- und Erweiterungsbauten

[1] Die Grundgebühr beträgt CHF 100.00.

[2] Für den Wasserverbrauch wird eine pauschale Gebühr von CHF 0.20 pro m^3 des Gebäudevolumens erhoben.

NAMENS DER GENOSSAME TUGGEN:

Der Genossenpräsident: _____
Linus Janser

Die Finanzvorsteherin: _____
Renate Horisberger